

Tit. D.IX.2 RdSchr. 94c

Gemeinsames Rundschreiben betr. PflegeVG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht

Tit. D -> Tit. D.IX – Erstattung von Beiträgen aus dem Krankengeld bei rückwirkender Zubilligung von Rente

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. PflegeVG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 94c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. D.IX.2 RdSchr. 94c – Erstattungszeitraum

Die infolge rückwirkender Zubilligung von [jetzt] Rente wegen voller Erwerbsminderung, Vollrente wegen Alters sowie der übrigen in § 50 Abs. 2 SGB V genannten Rentenleistungen zu Unrecht gezahlten Beiträge zur Pflegeversicherung werden unter Beachtung der Vorschriften über die Verjährung erstattet. Der Erstattungszeitraum deckt sich mit dem Zeitraum, für den das mit Beiträgen belegte Krankengeld infolge der rückwirkenden Rentenzubilligung wegfällt bzw. gekürzt wird (zeitliche Kongruenz).